

§ 7 Staatliche Parallelwährungen – steuerliche Behandlung und Regelungsbedarfe

Bettina Spilker

I.	Einleitung	123
II.	Regionalwährung „Chiemgauer“	124
	1. Überblick über die Funktionsweise	124
	2. Steuerliche Folgen	126
	a. Umsatzsteuer.....	126
	b. Ertragsteuer (Körperschaftsteuer)	131
III.	Regionalwährung „Schwarzwald-Taler“	134
	1. Überblick über die Funktionsweise	134
	2. Steuerliche Folgen	135
	a. Umsatzsteuer.....	135
	b. Ertragsteuer (Körperschaftsteuer)	139
IV.	Zusammenfassung	139

I. Einleitung

Um Kryptowährungen gibt es derzeit einen „echten Hype“. Dabei ist die Idee nicht neu. Im Gegenteil, alternative Währungen, sog. Parallelwährungen, gibt es schon seit langem und nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt.

Ca. 10.000 Komplementärwährungen ergänzen rund 200 Nationalwährungen weltweit.¹ Allein in Japan soll es über 200 alternative Währungen geben. Den Schweizer „WIR“ gibt es seit über 30 Jahren und über 80.000 Unternehmen akzeptieren ihn als Zahlungsmittel.²

Parallelwährungen werden innerhalb einer abgegrenzten Region als eigene Währung komplementär zur gesetzlichen Währung verwendet. Die – in Deutschland – am weitesten verbreitete staatliche Parallelwährung ist der

¹ Vgl. Spielgeld für Währungskritiker, Die Presse, 4.11.2019.

² Vgl. Spielgeld für Währungskritiker, Die Presse, 4.11.2019.

sog „Chiemgauer“, den es bereits seit 2003 gibt. Die Regionalwährung Chiemgauer ist so erfolgreich, weil sie nicht nur die Region fördert, sondern zugleich zahlreiche Einrichtungen in der Region, insbesondere gemeinnützige Vereine, von der Regionalwährung profitieren. Die Förderung von Einrichtungen der Region ist ein besonderer Anreiz für die Konsumenten, in der Region – anstelle mit Euro – mit Chiemgauer zu bezahlen. Damit bleibt die Kaufkraft in der Region.

Der Chiemgauer hat für viele Regionalwährungen Vorbildcharakter.

Die steuerlichen Folgen von Regionalwährungen haben bislang in der Literatur kaum Beachtung gefunden. Nachfolgend werden die umsatzsteuerlichen und ertragsteuerlichen Folgen der Regionalwährung Chiemgauers – exemplarisch auch für andere vergleichbare Regionalwährungen - analysiert. Anschließend wird – als weitere Regionalwährung – der „Schwarzwald-Taler“, der nach einem anderen System funktioniert, im Hinblick auf umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Folgen untersucht.

II. Regionalwährung „Chiemgauer“

1. Überblick über die Funktionsweise

Die Ausgabe und Organisation der Regionalwährung Chiemgauer erfolgt über eine Genossenschaft – namens „Regios eG“ (im Folgenden kurz: „Regios“). Bei Regios (und auch noch anderen Ausgabestellen) können Endverbraucher und Unternehmer, die sich zum Chiemgauer-System angemeldet haben, Euro in Chiemgauer wechseln. Ein Euro entspricht einem Chiemgauer. Rund 650.000 Chiemgauer befinden sich derzeit im Umlauf.³

Eingetauschte Chiemgauer-Scheine sind jeweils nur sechs Monate gültig. Nach Ablauf kann die Gültigkeit der Chiemgauer-Scheine jedoch durch Kauf und Aufkleben einer Klebmarke im Wert von 3 % seines Werts verlängert werden. Damit soll die Umlaufgeschwindigkeit erhöht werden.

³ Chiemgauer sind durch Euro 1 zu 1 gedeckt.

Jeder Endverbraucher, der sich am Chiemgauer-System anmeldet, legt fest, welche Einrichtung er fördern möchte,⁴ sog „Wunsch-Verein“ (zB einen Turn- oder Musikverein).

Beispiel:

Frau Müller meldet sich zum Chiemgauer-System an und legt fest, den Musikverein XY fördern zu wollen.

Sie tauscht nun bei Regios 100 Euro in 100 Chiemgauer ein.

In weiterer Folge bezahlt Frau Müller in der Region, soweit möglich, nicht mit Euro, sondern mit „Chiemgauer“.

Ein Unternehmer, der von Frau Müller Chiemgauer als Gegenleistung für Waren oder Dienstleistungen eingenommen hat, hat nun zwei Möglichkeiten:

- (1) Entweder bezahlt er selbst mit dem Chiemgauer oder*
- (2) er wechselt die eingenommenen Chiemgauer bei Regios zurück in Euro.*

Der Rücktausch kostet den Unternehmer allerdings 5%, das heißt: Der Unternehmer bekommt für 100 Chiemgauer nicht 100 Euro, sondern nur 95 Euro.

Die Differenz, die 5%, behält Regios ein.

3% davon spendet Regios an den Wunschverein, den Frau Müller bei ihrer Anmeldung zum Chiemgauer-System festgelegt hat.

2% behält Regios für die eigenen Unkosten.

⁴ Zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung erhält der Verbraucher die sog Regiocard zugesandt, die ähnlich wie eine ec-Karte funktioniert. Mit der Regiocard kann bargeldlos eingekauft werden. Bei der bargeldlosen Zahlung ist der Vorgang für die Verbraucher mit dem Durchziehen der Regiocard durch das Kartenlesegerät und der Bestätigung der Zahlung erledigt. Der Vorgang löst eine Abbuchung vom Bankkonto des Verbrauchers aus. Die Gutschrift erfolgt auf einem Regionalgeld-Konto des Händlers. Wird mit Chiemgauer-Scheinen bezahlt, wird ebenfalls der Zahlungsvorgang auf der Regiocard hinterlegt. Auf der Regiocard ist unter anderem auch der jeweilige Wunschverein des Konsumenten hinterlegt.

Erst beim Rücktausch der Chiemgauer in Euro erfolgt die Förderung regionaler Einrichtungen. Denn zu diesem Zeitpunkt spendet Regios 3% an den Wunschverein des Konsumenten.

2. Steuerliche Folgen

Bei den steuerlichen Folgen sind zwei Problemkreise zu unterscheiden: Zum einen die Umsatzsteuer und zum anderen die Ertragsteuer, dh die Körperschaftsteuer.

a. Umsatzsteuer

aa. Währungswechsel: Steuerbarer Umsatz?

Bei der Umsatzsteuer stellt sich die Frage, ob der Wechsel von Euro in Chiemgauer und umgekehrt der Umsatzsteuer unterliegt. Früher ging man von einem tauschähnlichen Umsatz aus (§ 3 Abs 12 S 2 UStG). Dies hatte die Konsequenz zweier umsatzsteuerbarer Leistungen.

Seit der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Hedqvist* gilt diese Auffassung allerdings als überholt.

(1) *EuGH, Rs Hedqvist: Bloßer Währungswechsel nicht steuerbar*

Der EuGH hat in der Rs *Hedqvist*⁵ entschieden, dass „die virtuelle, beidseitig handelbare Währung Bitcoin, die im Rahmen der Umtauschgeschäfte gegen konventionelle Währungen getauscht wird, nicht als ‚Gegenstand‘ im Sinne von Art. 14 MwStSyst-RL eingestuft werden kann“. Denn der Zweck dieser virtuellen Währung läge ausschließlich in der Verwendung als Zahlungsmittel. Der bloße Wechsel von *Bitcoins* in eine andere Währung unterliegt nicht der Umsatzsteuer, dh ist nicht steuerbar.

⁵ EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rz 26.

Diese Argumentation lässt sich auf den Umtausch von Euro – als konventionelle Währung – in Chiemgauer – als staatliche Alternativwährung – übertragen.

Der Zweck der Regionalwährung Chiemgauer liegt ebenfalls ausschließlich in der Verwendung der Chiemgauer als Zahlungsmittel in der Region.

Mit der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Hedqvist* steht damit fest: Der Währungswechsel Euro in Chiemgauer und umgekehrt unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

(2) Entgeltlicher Währungswechsel als sonstige Leistung (Dienstleistung)
Umsatzsteuerlich ist der entgeltliche Währungswechsel eine sonstige Leistung (Dienstleistung).

Damit stellt sich die weitere Frage, ob der Währungswechsel von Chiemgauer in Euro und umgekehrt, sofern dies gegen gesondertes Entgelt⁶ erfolgt, von der Umsatzsteuer befreit ist.

bb. Steuerbefreiung?

(1) EuGH, Rs Hedqvist: Entgeltlicher Währungswechsel steuerbefreit

In der Entscheidung *Hedqvist*⁷ hat der EuGH zu der Frage der Steuerbefreiung wie folgt Stellung genommen: Der Tausch von Bitcoin in eine konventionelle Währung ist ein steuerbefreiter Umsatz im Sinne von Art 135 Absatz 1 lit e MwStSystRL.

Die Entscheidung überrascht zunächst, jedenfalls aus deutscher Sicht, denn sie steht mit dem deutschsprachigen Richtlinienwortlaut nicht im Einklang. Nach der unionsrechtlichen Grundlage in Art 135 Absatz 1 lit e MwStSystRL (in der deutschen Fassung) sind lediglich folgende Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit: „Umsätze – einschließlich der Vermittlung –, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, mit Ausnahme von Sammlerstücken (...)“. Bitcoin ist aber gerade kein „gesetzliches“ Zahlungsmittel.

⁶ Als Entgelt behält Regios 5% beim Rücktausch von Chiemgauer in Euro ein.

⁷ EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rz 32 ff.

Wie der EuGH betont, ist die Steuerbefreiungsregelung – trotz des grundsätzlichen Gebots der engen Auslegung von Steuerbefreiungen – im Lichte des Zwecks und der Systematik der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auszulegen.⁸ Zweck des Art 135 MwStSystRL ist es, die Schwierigkeiten, die mit der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer bei Umsätzen mit Zahlungsmitteln verbunden sind, durch die Steuerbefreiung zu beseitigen.⁹

Aus diesem Zweck der Regelung folgert der EuGH: Die Mehrwertsteuerbefreiung umfasst auch Umsätze, die sich nicht auf konventionelle Währungen (gesetzliche Zahlungsmittel), sondern auf *vertragliche Zahlungsmittel* – wie im Anlassfall *Bitcoin* – beziehen.

Entscheidend sei für den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung, so der EuGH, dass diese Währung von den an der Transaktion Beteiligten als ein *alternatives Zahlungsmittel* zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln akzeptiert werde und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel diene.¹⁰

Der dadurch entstehende Widerspruch mit der deutschsprachigen Richtlinienfassung, worin auf „gesetzliche Zahlungsmittel“ abgestellt wird, konnte der EuGH mit Blick auf andere Sprachfassungen der Richtlinienbestimmung lösen. Denn in anderen Sprachfassungen findet sich eine solche Konkretisierung bzw. Einschränkung auf „gesetzliche“ Zahlungsmittel nicht.¹¹

Für den EuGH war entscheidend, dass die eingetauschten *Bitcoins* keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienten und in dieser Eigenschaft von den Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert wurden.¹² Daher war der entgeltliche Umtausch von Bitcoin in eine konventionelle

⁸ EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rz 35.

⁹ EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rz 36.

¹⁰ EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rz 49.

¹¹ EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rz 46; Schlussantrag der Generalanwältin, EuGH 16.7.2015 – C-264/14, BeckRS 2015, 80964; dazu auch Pielke, Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins nach dem Urteil des EuGH, MwStR 2016, 150,

¹² EuGH 22. 10. 2015, C-264/14, *Hedqvist*, Rz 52.

Währung – genauso wie der Wechsel gesetzlicher Zahlungsmittel – von der Mehrwertsteuer befreit.

(2) Einfluss der Rs Hedqvist auf das nationale Recht

Allerdings erstreckt sich die Ungenauigkeit der deutschsprachigen Richtlinienfassung in Art 135 lit e MwStSystRL auch auf das nationale Recht. Denn auch in § 4 Nr. 8 lit. b UStG wird der Wortlaut auf „gesetzliche Zahlungsmittel“ eingeschränkt.

Daher stellt sich auch nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Hedqvist* die Frage, ob die Steuerbefreiung für entgeltliche Umtauschgeschäfte auch in den Staaten gilt, in denen sich die nationale Steuerbefreiungsregelung ausdrücklich nur auf „gesetzliche Zahlungsmittel“ bezieht; so die Rechtslage in Deutschland.

Die Frage, ob § 4 Nr. 8 lit. b UStG entgegen dem Wortlaut („gesetzliches Zahlungsmittel“) unionsrechtskonform dahingehend ausgelegt werden kann, dass auch alternative Zahlungsmittel (dh vertragliche Zahlungsmittel, wie *Bitcoin*) umfasst sind, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet.¹³

Grundsätzlich besteht nach Art 288 AEUV iVm Art 4 Abs 3 EUV das Gebot zur rechtlinienkonformen Interpretation von in nationales Recht umgesetztem Unionsrecht. Allerdings bildet der Wortlaut einer nationalen Regelung die Grenze für die nationale Auslegung.¹⁴ Der Wortlaut der Steuerbefreiungsregelung bezieht sich eindeutig nur auf „gesetzliche Zahlungsmittel“. Teilweise¹⁵ wird daher eine unionskonforme Auslegung dahingehend, dass auch andere als gesetzliche Zahlungsmittel erfasst seien, abgelehnt. Nach dieser Auffassung scheitert eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie an der mangelnden Bestimmtheit der Regelung.

¹³ *Haunold/Stangl/Tumpel*, News aus der EU, SWI 12/2015, 614; *Mayr*, Umsatzsteuer-Update: Aktuelles auf einen Blick, SWK 3/2016, 157 (158).

¹⁴ *Nettesheim* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union⁶⁶ (2019) AEUV Art 288 Rn 133.

¹⁵ *Mayr*, Umsatzsteuer-Update: Aktuelles auf einen Blick, SWK 3/2016, 157 (158).

Allerdings stammt der Wortlaut der nationalen Steuerbefreiungsvorschrift aus einer Zeit, in der es zu gesetzlichen Zahlungsmitteln noch keine alternativen Zahlungsmittel gab. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der nationale Gesetzgeber andere – nicht gesetzliche – Währungen vom Anwendungsbereich ausschließen wollte, wenn auch diese zwischen den Parteien anerkannt sind.

Vielmehr besteht für Zahlungsmittel, die zwischen den Parteien ebenso als Zahlungsmittel anerkannt sind, aber keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, eine Regelungslücke.

Die Regelungslücke lässt sich mittels Auslegung schließen. Der – zu eng gefasste – Wortlaut in § 4 Nr. 8 lit. b UStG steht einer unionsrechtskonformen Auslegung iSd EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache *Hedqvist* nicht entgegen.¹⁶

Auch wenn der deutsche Gesetzgeber den Wortlaut der nationalen Umsatzsteuerbefreiung bislang nicht an die Rechtsprechung des EuGH angepasst hat, ist der entgeltliche Umtausch von zwischen den Parteien anerkannten Zahlungsmitteln in konventionelle Währungen (ebenso wie umgekehrt) umsatzsteuerbefreit.¹⁷

(3) Anwendbarkeit der EuGH-Rechtsprechung auf Regionalwährungen

Nach dem EuGH kommt es für den Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsregelung für den entgeltlichen Umtausch von Zahlungsmitteln entscheidend darauf an, ob es sich um ein zwischen den Parteien anerkanntes gesetzliches Zahlungsmittel handelt.

Der Chiemgauer ist in der Region Chiemgau bei den teilnehmenden Unternehmen als Zahlungsmittel anerkannt. Damit ist der entgeltliche Währungsumtausch von Euro in Chiemgauer und umgekehrt von der Umsatzsteuer befreit.¹⁸

¹⁶ Sölch/Ringleb/Wäger, 87. EL September 2019, UStG § 4 Nr. 8 Rn. 121; *Hau-nold/Stangl/Tumpel*, News aus der EU, SWI 12/2015, 614 (619).

¹⁷ Vgl. Abschn. 4.8.3 Abs. 3 a UStAE; BeckOK UStG/Hahn, 22. Ed. 1.8.2019, UStG § 4 Nr. 8 Rn. 43.1.

¹⁸ Sölch/Ringleb/Wäger, 87. EL September 2019, UStG § 4 Nr. 8 Rn. 121.

cc. Entgeltcharakter / Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

Da der Chiemgauer umsatzsteuerlich Zahlungsmittel ist, ist er auch Entgelt iSd Umsatzsteuer und damit Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Dass beim Rücktausch eingekommener Chiemgauer in Euro 5% von Regios einbehalten werden, wirkt sich auf die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nicht aus.

b. Ertragsteuer (Körperschaftsteuer)

Regios unterliegt der Körperschaftsteuer. Für Regios stellt sich körperschaftsteuerlich die Frage, inwieweit die Zuwendungen an die Wunsch-Vereine der Konsumenten steuerlich abziehbare Aufwendungen sind.

aa. Deckelung des Spendenabzugs

Spenden an gemeinnützige Einrichtungen sind nur beschränkt steuerlich abzugsfähig, nämlich nur bis zu 20% des Einkommens, *de facto* des Gewinns.¹⁹ Der Spendenabzug ist also mit 20% des Einkommens „gedeckt“ (§ 9 Abs 1 Z 2 lit a KStG).

Wären die Zuwendungen an die jeweiligen Wunsch-Vereine der Konsumenten steuerlich Spenden, also Geldzuwendungen ohne Gegenleistung, könnte Regios einen Spendenabzug nur iHv 20% des Einkommens geltend machen.

bb. Sponsoring-Aufwendungen als Betriebsausgaben

Anders ist die Situation, wenn es sich bei den Zuwendungen an die Wunschvereine nicht um Spenden, sondern um „Sponsoring“ handelt.

Beim Sponsoring erhält ein Verein von einem Unternehmen zur Unterstützung der Vereinstätigkeit oder für die Durchführung einer Veranstaltung Geld- oder Sachmittel. Regelmäßig liegt ein sog. Sponsoring-Vertrag der Zuwendung zugrunde.

¹⁹ Hat daher ein Unternehmen bspw 100.000 € Ertrag, dann kann es höchstens Spenden bis zu 20.000 € geltend machen.

Im Gegensatz zu Spenden erwartet der Zuwendende beim Sponsoring eine Gegenleistung des Vereins. Es werden mit dem Sponsoring eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.²⁰

(1) *Behandlung beim Sponsor*

Die Finanzverwaltung lässt beim Sponsoring für den Sponsor den Betriebsausgabenabzug zu, wenn der Sponsor mit dem Sponsoring einen wirtschaftlichen Vorteil für sein Unternehmen anstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will.²¹

Ein Betriebsausgabenabzug ist daher möglich, wenn der Empfänger der Leistungen bspw auf Plakaten oder Veranstaltungshinweisen auf das Unternehmen des Sponsors hinweist. Für die Anerkennung als Betriebsausgaben darf allerdings zwischen dem Wert des Sponsorings und dem Wert der Leistungen des Vereins – zB Plakatwerbung – kein krasses Missverhältnis bestehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).

Der Vorteil des Unternehmens kann auch in der Erhöhung oder Steigerung des Ansehens des Unternehmens liegen.²²

Auch die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann nach Auffassung der Finanzverwaltung einen wirtschaftlichen Vorteil begründen, den der Sponsor für sich anstrebt.²³ Dies wird in der Literatur²⁴ allerdings anhand eines Beispiels kritisiert: „*Der erste Sponsor erscheint groß in der Zeitung, der zweite schon kleiner, der dritte noch kleiner, der*

²⁰ BMF 18.2.1998, BStBl. I 1998, 212 (Sponsoring-Erlass).

²¹ BMF 18.2.1998, BStBl. I 1998, 212 (Sponsoring-Erlass); auch BFH 16.12.2015 – IV R 24/13, BStBl. II 2017, 224.

²² BFH 3.2.1993, BStBl. II 441 (445); BMF, Schr. v. 18.2.1998, Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsorings, BStBl. II 1998, 212.

²³ BMF, Schr. v. 18.2.1998, Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsorings, BStBl. II 1998, 212; ebenso in Österreich, EStR Rz 1643 (Österreich). N. Zorn kritisiert diese Verwaltungspraxis, Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, § 4 EStG (Österreich, Bd. I, 20. EL 2018), Tz 330 („Sponsorzahlungen“). Die Verwaltungspraxis sei „in der Judikatur nicht gedeckt“ und außerdem „widersprüchlich“.

²⁴ Ablehnend Blümich/Wied § 4 Rn 940; Doralt, ÖStZ 1987, 272 (273).

vierte nicht mehr. Der erste hat den steuerlichen Abzug, der zweite und der dritte vielleicht, der vierte nicht mehr.“²⁵

Das Beispiel zeigt, dass die Berichterstattung in den Medien für die Frage der Abzugsfähigkeit von Sponsoring-Zuwendungen nicht ausschlaggebend sein kann. Andernfalls käme man offensichtlich zu widersprüchlichen Ergebnissen.

(2) Behandlung beim gesponserten Verein

Beim gesponserten Verein ist die Zuwendung nach einem Erlass der Finanzverwaltung ertragsteuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:²⁶

- Der Verein gestattet dem Sponsor lediglich die Nutzung des Vereinsnamens in der Weise, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken auf seine finanzielle oder sachliche Unterstützung hinweist.
- Auf dem Briefbogen oder auf der Internetseite des Vereins ist das Logo des Sponsors abgebildet, jedoch ohne weitere Werbebeihilfe.
- Der Verein weist auf Plakaten oder Veranstaltungshinweisen auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, indem das Logo des Sponsors ohne besondere Hervorhebung verwendet wird.

Hingegen müssten die Sponsoringeinnahmen vom Verein versteuert werden, wenn der Verein aktive Werbung für den Sponsor betreibt (zB Werbung auf Sport-Tricots).²⁷

²⁵ Doralt, ÖStZ 1987, 272 (273).

²⁶ BMF, Schr. v. 18.2.1998, Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring, BStBl. II 1998, 212.

²⁷ Sponsoring-Einnahmen unterliegen auf Seiten des Vereins der Umsatzsteuer, da die Erlöse aus dem Sponsoring im Rahmen eines Leistungsaustauschs erzielt werden. Voraussetzung für die Besteuerung ist allerdings, dass der Verein die Kleinunternehmergrenze (derzeit 17.500 € steuerpflichtige Erlöse, § 19 UStG) überschritten hat. Beim Steuersatz ist zu differenzieren: Erlöse in der Vermögensverwaltung unterliegen dem Steuersatz von 7 %; Erlöse im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterliegen hingegen dem Steuersatz von 19%, vgl. dazu Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, 3. Auflage 2016, Kapitel 7, Rn. 188 ff.

cc. Qualifikation der Zuwendungen bei Regios

Ein Verein, der sich bei der Chiemgauer-Initiative anmeldet und damit als Wunsch-Verein in Betracht kommt, erbringt als Gegenleistung Werbung für den Chiemgauer.

Je mehr Vereinsmitglieder sich (als Folge der Werbung für den Chiemgauer) zum Chiemgauer-System anmelden und Euro in Chiemgauer tauschen, desto höher wird die Fördersumme für den Verein.²⁸

Für Regios sind die Aufwendungen daher auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 18.2.1998²⁹ als Sponsoring zu qualifizieren und damit abzugsfähige Betriebsausgaben.

Eine gesetzliche Grundlage gibt es dazu aber nicht. Daher ist die gegenwärtige „Rechtslage“ – basierend nur auf einer Verwaltungsmeinung – nicht „rechtssicher“ und aus Sicht von Unternehmen, wie Regios, unbefriedigend.

III. Regionalwährung „Schwarzwald-Taler“

1. Überblick über die Funktionsweise

Schwarzwald-Taler erhalten Hörer von Radio Schwarzwald, wenn sie zB Urlaubsfotos oder Wetterberichte an das Radiostudio senden. Die Radiohörer können Schwarzwald-Taler in „Wertgutscheine“ oder „Warengutscheine“ eintauschen. Damit können sie dann Waren oder Dienstleistungen in der Region erwerben. 100 Schwarzwald-Taler entsprechen 10 €.

Schwarzwald-Taler sind daher – anders als der Chiemgauer – kein unmittelbares Zahlungsmittel, sondern „Bonuspunkte“, die in Wert- oder Warengutscheine eingelöst werden.

²⁸ Die Begünstigung wird vierteljährlich für das jeweils vorhergehende Quartal abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Chiemgauer.

²⁹ BMF, Schr. v. 18.2.1998, Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsorings, BStBl. II 1998, 212.

2. Steuerliche Folgen

a. Umsatzsteuer

aa. Bisheriges Recht (für Gutscheinausgabe bis zum 1.1.2019)

Bis 2019 wurde bei Gutscheinen – ohne gesetzliche Regelung – umsatzsteuerlich zwischen Wertgutscheinen und Warengutscheinen unterschieden.

(1) Wertgutscheine

Wertgutscheine, dh Gutscheine über einen bestimmten Nennbetrag, können bei einem teilnehmenden Unternehmen gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden.

Die Ausgabe eines Wertgutscheins ist umsatzsteuerlich ein Tausch von Zahlungsmitteln. Dieser Tausch stellt selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Umsatzsteuer entsteht daher erst bei der Einlösung des Wertgutscheins und damit bei Ausführung des konkreten Umsatzes.

(2) Warengutscheine

Warengutscheine beziehen sich hingegen auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung.

Bei Warengutscheinen liegt im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins nach der Rechtslage bis 2019 noch keine Lieferung vor. Da allerdings bereits der Bezug zu der im Gutschein bezeichneten Leistung im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins gegeben ist, wird der für den Gutschein gezahlte Betrag umsatzsteuerlich als Anzahlung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG behandelt. Die Anzahlung führt zur Entstehung der Umsatzsteuerschuld.

bb. Neuregelung seit 2019

Gutscheine sind seit 2019 ausdrücklich im Gesetz geregelt (§ 3 Abs 13-15 UStG).³⁰ In der Neuregelung in § 3 Abs. 13–15 wird begrifflich zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden, was der unionsrechtlichen Terminologie entspricht. Dabei sind im Wesentlichen die Einzweck-Gutscheine mit den Warengutscheinen und die Mehrzweck-Gutscheine mit den Wertgutscheinen vergleichbar.

In § 3 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 wird ein Gutschein (Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein) als ein Instrument definiert, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen. Der Inhaber ist also berechtigt, diesen *an Zahlungs statt* zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden.³¹

Danach sind die von Radio Schwarzwald als Gegenleistung für Schwarzwald-Taler ausgegebenen Gutscheine, solche iSd § 3 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 UStG.

Die weitere Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen hat Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(1) *Einzweck-Gutschein*

Als Einzweck-Gutscheine werden in § 3 Abs. 14 S. 1 solche Gutscheine bezeichnet, bei denen bereits bei der Ausstellung alle zur Besteuerung erforderlichen Informationen (Ort der Lieferung oder sonstigen Leistungen und der anzuwendende Steuersatz bzw. die geschuldete Steuer) vorliegen. Das ist bei den von Radio Schwarzwald ausgegebenen „Warengutscheinen“ der Fall.

³⁰ Grundlage ist die sog EU-GutscheinRL (2016/1065), Art. 20a und 30b MwStSystRL. Die neuen Regelungen gelten für nach dem 31. 12. 2018 ausgestellte Gutscheine (vgl. § 27 Abs. 23, Art. 410 a MwStSystRL idF der RL 2016/1065/EU).

³¹ Außerdem muss der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung sowie die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sein.

Beispiel:

Ein Radio-Hörer bekommt von Radio Schwarzwald einen Bücher-Gutschein im Wert von 25 €, den er bei der Buchhandlung Thalia in Freiburg einlösen kann.

Bekannt ist damit:

- 1. der Unternehmer, nämlich Thalia,*
- 2. die Leistung, nämlich ein Buch aus dem Büchersortiment von Thalia in Freiburg*
- 3. der Leistungsort, nämlich Freiburg, und*
- 4. der Steuersatz, nämlich den ermäßigten Steuersatz auf Bücher, dh 7%.*

Es liegt also ein Einzweck-Gutschein vor.

Bei einem Einzweck-Gutschein entsteht die Umsatzsteuer bereits mit Ausgabe des Gutscheins (§ 3 Abs. 14 S. 2 UStG).³² Es wird eine Leistung fingiert.³³ Die spätere tatsächliche Leistung und Einlösung des Gutscheins löst keine weitere Besteuerung aus (vgl. § 3 Abs. 14 S. 5).

Das heißt im Beispiel: Die Umsatzsteuer entsteht bereits bei Gutscheinausgabe: 7% auf 25 €

Allerdings stellt sich im Beispiel noch die Frage, wer die Leistung erbringt: Radio Schwarzwald oder die Buchhandlung Thalia?

Da nicht Radio Schwarzwald das Buch für den Gutschein ausgibt, sondern Thalia, fingiert das Gesetz (§ 3 Abs. 14 S. 4 UStG) eine Leistungskette,³⁴ das heißt:

- 1. Leistung: Thalia leistet an Radio Schwarzwald und*
- 2. Leistung: Radio Schwarzwald leistet an den Radio-Hörer.*

³² Bei der Istbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer erst bei der Vereinnahmung des Entgelts für den Gutschein.

³³ BeckOK UStG/Hahn, 22. Ed. 1.8.2019, UStG § 3 Rn. 601.1.

³⁴ BeckOK UStG/Hahn, 22. Ed. 1.8.2019, UStG § 3 Rn. 609.

(2) Mehrzweck-Gutschein

Ein Mehrzweck-Gutschein liegt dagegen vor, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung die Umsatzsteuer noch nicht feststeht. Das ist – im Umkehrschluss zu den vorigen Ausführungen – dann der Fall, wenn entweder die Leistung, der Leistungsort oder der Steuersatz noch nicht feststehen. Dies ist bei den von Radio Schwarzwald ausgegebenen „Wertgutscheinen“ der Fall.

Beispiel:

Der Hörer von Radio Schwarzwald bekommt nicht einen Bücher-Gutschein, sondern einen nicht weiter präzisierten Gutschein, mit dem er beliebig bei Thalia einkaufen kann.

Hier stehen weder die Ware noch der Steuersatz fest: Thalia verkauft nicht nur Bücher, die dem begünstigten Steuersatz unterliegen, sondern zB auch CDs, Geschenkpapier, Büroartikel etc., was dem Normalsteuersatz unterliegt.

Hier liegt also ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Bei einem Mehrzweck-Gutschein entsteht die Umsatzsteuer erst bei Einlösung des Gutscheins.

Das heißt im Beispiel: Die Umsatzsteuer entsteht erst, wenn der Gutschein eingelöst wird.

Bei einem Mehrzweck-Gutschein löst das Auseinanderfallen von der Person, die den Gutschein ausgibt und der Person, bei der der Gutschein eingelöst werden kann, keine Leistungskette aus (anders als beim Einzweck-Gutschein). Es gibt vielmehr nur die Leistung desjenigen, bei dem der Gutschein eingelöst wird.

Eine weitere Folge ist: Wird der Gutschein nicht eingelöst, dann löst er auch keine Umsatzsteuer aus. Das Finanzamt erhält damit die im Preis des Gutscheins einkalkulierte und vereinnahmte Umsatzsteuer nicht.³⁵

³⁵ BeckOK UStG/Hahn, 22. Ed. 1.8.2019, UStG § 3 Rn. 617.1.

b. Ertragsteuer (Körperschaftsteuer)

Radio Schwarzwald unterliegt der Körperschaftsteuer. Die an Radiohörer ausgegebenen Gutscheine sind für Radio Schwarzwald Werbeaufwand und als solcher als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

Im Vorfeld hat Radio Schwarzwald Rückstellungen für Werbeaufwand zu bilden.

IV. Zusammenfassung

1. Der entgeltliche Wechsel von Euro in Chiemgauer und umgekehrt ist von der Umsatzsteuer befreit.
2. Chiemgauer sind als Regionalwährung zwischen den Parteien anerkanntes Zahlungsmittel. Damit sind sie umsatzsteuerlich Entgelt und Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
3. Die Zuwendungen von Regios an die Wunsch-Vereine der Konsumenten sind ertragsteuerlich „Sponsoring“. Damit sind die Aufwendungen von Regios als Betriebsausgaben abzugsfähig. Allerdings basiert der Betriebsausgabenabzug lediglich auf einem Verwaltungserlass.
4. Schwarzwald-Taler sind kein anerkanntes Zahlungsmittel, sondern sie werden in Gutscheine umgewandelt. Mit den Gutscheinen kann *an Zahlungs statt* bezahlt werden.
5. Umsatzsteuerlich ist zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden. Danach richtet sich, wann die Umsatzsteuer entsteht bzw auch, wer sie zu entrichten hat.
6. Für Radio Schwarzwald sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe der Gutscheine an Radiohörer, die Schwarzwald-Taler einlösen, Werbeaufwand. Der Werbeaufwand ist als Betriebsausgaben abzugsfähig.